

Maßnahmen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Entscheidungsprozessen bei Investitionen

(Informationsschreiben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 und ihrer Durchführungsvorschriften)

Der Zusatzrentenfonds LABORFONDS (im Folgenden auch der "Fonds" oder Laborfonds) ist der Ansicht, dass ökologische, soziale und *Governance*-bezogene (oder "ESG"-) Nachhaltigkeitsfaktoren für die Verwirklichung seiner Ziele relevant sind und dass ihre angemessene Berücksichtigung dazu beitragen kann, das Anlageangebot für seine Mitglieder zu verbessern.

Folglich erstellt der Fonds im „Dokument zur Nachhaltigkeitspolitik“ (das auf der Internetseite www.laborfonds.it zur Verfügung steht) einen einheitlichen Ansatz zu diesen Themen, indem er darlegt, wie ESG-Faktoren im Interesse seiner Mitglieder und im Einklang mit der Identitätsbasis des Fonds in investitionsbezogene Prozesse integriert werden.

Wie im Informationsblatt und im Dokument zur Anlagepolitik - die bereits auf der LABORFONDS-Internetseite abrufbar sind - dargelegt, überträgt Laborfonds die Verwaltung seiner Investitionslinien (Garantierte Linie, Vorsichtig-Ethische Linie, Ausgewogene Linie und Dynamische Linie) hauptsächlich an gesetzlich zugelassene professionelle Intermediäre ("Vermögensverwalter"). Diese Vermögensverwalter wurden im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens ermittelt, das gemäß den entsprechenden Verordnungen und vorgesehenen Kriterien durchgeführt wurde (siehe Gesetzesdekret 252/2005 Art. 6) und im Anschluss spezifische Verwaltungsverträge abgeschlossen wurden; nur für einen begrenzten Teil des Vermögens der Ausgewogenen Linie investiert der Fonds "direkt" in alternative Investmentfonds ("AIF"), die mit seiner Anlagepolitik vereinbar sind.

Laborfonds hat beschlossen, ESG-Faktoren zu integrieren. Zu diesem Zweck verfolgt er eine Anlagepolitik, die einer bestimmten Klassifizierung entspricht.

- Art. 6 der Verordnung 2019/2088 (oder "SFDR") für die Garantierte Linie, die Ausgewogene Linie und die Dynamische Linie, ist;
- ex. Art. 8 der SFDR nur für die Vorsichtig-Ethische Linie, die spezifische ökologische und/oder soziale Merkmale fördert.

ESG-Faktoren werden in folgenden Bereichen integriert:

- in den Prozess der Vermögensverwalter;
- bei Anlageentscheidungen: Die Verwalter berücksichtigen ESG-Faktoren auch bei der Bewertung und der Auswahl der Anlagen oder investieren nicht (oder nur begrenzt) in Instrumente von Unternehmen, die in kontroversen Sektoren tätig sind;

- bei der spezifischen Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken, auch im Rahmen der Risikomanagementpolitik, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2016/2341 (sogenannte "IORP II"), verabschiedet wurde.
- im Rahmen von Investitionen in AIFs, wobei die Auswahl der Nachhaltigkeitskriterien je nach Art der Investition, getroffen wird.
- in der vom Fonds beschlossenen Mitwirkungspolitik, ab dem Jahr 2024.

Nur für die Vorsichtig-Ethische Linie muss der delegierte Vermögensverwalter, gemäß der SFDR-Klassifizierung, auch eine Logik zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale anwenden, im Einklang mit der guten *Governance* (mindestens 90 % der Wertpapiere im Portfolio müssen vom Vermögensverwalter nach den ESG-Merkmalen bewertet werden), durch die Anwendung einer Kombination aus spezifischen Ausschlusskriterien, positiven Auswahlkriterien ("SRI Best-in-Class") und der Verwendung von "ESG"-Benchmarks.

Laborfonds berücksichtigt die Nachhaltigkeitsrisiken auch bei der Festlegung seiner Vergütungspolitik, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 252/2005 und dem Covip-Beschluss vom 29. Juli 2020, Teil des Dokuments zum Governance-System des Fonds ist.

Am 25/06/2025 vom Verwaltungsrat genehmigt